

gelegt werden, wächst die Rente, wenn auch nicht unbedingt im Verhältnis zum vorgeschossenen Kapital. Die Grenze bildet diejenige Anlage, die nur noch den Durchschnittsprofit abwirft, für deren Produkt also der individuelle mit dem allgemeinen Produktionspreis zusammenfällt.

In jedem Fall aber schuldet die Differentialrente II ihr Entstehen und ihr Ansteigen der Entwicklung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft. Deutlicher als sonst zeigt sich hier, wie der Fortschritt der Produktion dem Grundeigentum die Möglichkeit gibt, sich in stets größerem Maße an ihr zu bereichern, ohne daß es irgendeine unmittelbare Funktion in ihr erfüllt.

Differentialrente auch auf dem schlechtesten Boden

Die Darstellung der Differentialrente ging davon aus, daß der schlechteste Boden (Boden A) keine Rente zahlt, da auf ihm der individuelle Produktionspreis mit dem wirklichen, marktregulierenden Produktionspreis zusammenfällt, die Produktion auf diesem Boden also die Basis bildet für die Bestimmung der Surplusprofite auf besseren Böden. Ob diese Annahme nun richtig ist oder nicht, ändert überhaupt nichts an dem Gesetz der Differentialrente; denn das Gesetz benötigt nur die Basis eines marktregulierenden Produktionspreises, ihm ist es aber gleichgültig, welche Bestandteile den Preis bilden und ob er tatsächlich auf dem schlechtesten Boden sich gebildet hat.

„Sobald durch sukzessive Kapitalanlage die Differentialrente I I in Wirksamkeit tritt, können die Grenzen des steigenden Produktionspreises durch besseren Boden reguliert sein, und der schlechteste Boden, die Basis der Differentialrente I, kann dann ebenfalls Rente tragen.“ 67)

Marx unterscheidet hier drei Möglichkeiten, denen eines gemeinsam ist: Die steigende Nachfrage nach Bodenprodukten erfordert zusätzliche Kapitalanlage, die jedoch nur auf den schlechteren oder den schlechtesten Böden stattfinden kann. Sie erbringt nun nicht die gleiche Menge Produkt wie die ursprüngliche; auf einem Stück Boden existieren also zwei Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Produktionspreisen. Gleichen sich die beiden aus, nachdem der Markt gesättigt ist, so ergibt sich ein Durchschnittspreis als neue Basis der Differentialrente. Tun sie es aber nicht, so bleibt der jeweils höhere Produktionspreis der einen Kapitalanlage marktregulierend, während dann auf dem gleichen Bodenstück die Anlage mit niedrigerem Produktionspreis beständig einen Surplusprofit abwirft.

Das letztere ist nur der Fall, sobald der Grundbesitzer Zeit gewinnt, den Surplusprofit, der bis zur Befriedigung der Nachfrage gemacht wurde, als Rente zu fixieren. 68)

„In diesem Fall wäre es . . . die Verwandlung des Surplusprofits in Grundrente, d. h. das Dazwischentreten des Grundeigentümers, welches den Produktionspreis erhöhen würde, statt daß die Differentialrente bloß Folge der Differenz zwischen individuellem und allgemeinem Produktionspreis wäre . . . Es (das Grundeigentum, d. Verf.) würde also einen höheren Produktionspreis als den nötigen aufrechterhalten und dadurch Rente schaffen.“ 69)

Zwar ist dieser Eingriff von seltenen und ausnahmsweisen Bedingungen abhängig, doch zeigt er eines ganz deutlich: Das eigentliche Gesetz der Differentialrente als Gesetz des Surplusprofits aus Vorzügen bodengebundener Produktionsbedingungen ist zwar völlig unabhängig von einem Grundeigentum; die Verwandlung des Surplusprofits in Grundrente dagegen setzt die Existenz des Grundeigentums voraus. Kann es nun schon innerhalb der Differentialrente punktuell seine eigenständige Macht entfalten, so fragt es sich, ob es nicht auch dort durchweg Rente beansprucht, wo eine Differentialrente nicht mehr gezahlt werden kann. Denn, schreibt Marx, „das Monopol des Grundeigentums, das Grundeigentum als Schranke des Kapitals, ist aber vorausgesetzt in der Differentialrente, denn ohne dasselbe würde der Surplusprofit sich nicht in Grundrente verwandeln und nicht dem Grundeigentümer statt dem Pächter zufallen. Und das Grundeigentum als Schranke bleibt fortbestehen, auch da, wo die Rente als Differentialrente fortfällt, d. h. auf der Bodenart A.“ 70)

Mit anderen Worten: Gerade wenn wir die Grundrente vom Fall der Differentialrente ausgehend untersuchen, ergibt sich die logische Voraussetzung, die wir zunächst machen, nämlich daß der schlechteste Boden keine Rente zahlt (d. h. wir können in diesem Fall von der Existenz des Grundeigentums abstrahieren), als gleichzeitige logisch-empirische Unmöglichkeit, da wir die Existenz des Grundeigentums voraussetzen und zugleich leugnen.

Betrachten wir die Fälle, wo in einem Lande kapitalistischer Produktion Kapitalanlage auf Grund und Boden ohne Zahlung von Rente stattfinden kann, so werden wir finden, daß sie alle eine faktische, wenn auch nicht juristische Aufhebung des Grundeigentums einschließen, eine Aufhebung, die aber nur unter ganz bestimmten und ihrer Natur nach zufälligen Umständen stattfinden kann. 71)

Die politische Ökonomie befaßt sich freilich – wie jede Wissenschaft – mit dem Zufall nur, soweit er sich als Gesetz formulieren läßt. Da dies hier nicht möglich ist, müssen wir also voraussetzen, daß in der Regel auch der schlechteste Boden eine Rente abwirft, weil ihn das Grundeigentum sonst nicht zur Bebauung freigeben würde.

67) a.a.O., S. 748.

68) Vgl. a.a.O., S. 751 f.

69) a.a.O., S. 752.

70) a.a.O., S. 759.

71) Vgl. a.a.O., S. 765.